



Num. XX.

Verordnung wegen der Tauben, von 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Coburggraf zu Netrecht, Ritter des Heffischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß durch die Tauben an der Ausfaat in Feldern und Gärten wirklich Schaden geschehe und das Taubenhalten also, wann es zu häufig geschieht, dem Acker- und Gartenbau sehr nachtheilig werde.

Nachdem nun die, darüber vorgekommene Beschwerden am letzten Landtag erwogen sind; so wird, dem darauf erfolgten Landes-herlichen Schluß gemäß, hiemit verordnet:

Daß Herrschaftliche Meyereyen, und sonst allein nur diejenigen, die zur Jagd berechtigt sind, Tauben zu halten befugt seyn, und dies nur so seyn sollen, daß wann ein solcher zur Jagd Berechtigter nicht auf dem Gut, wozu die Jagd gehöret, sondern anderswo, da er die Jagd nicht hat, wohnet, und daselbst Tauben hält, er das auch nicht zugleich auf jenem Gute, sondern nur einmal thun dürfe.

Einem jeden andern so wohl in Städten als auf dem Lande, der nicht zur Jagd berechtigt ist, soll aber nur dann, wann er davon auf dem Lande zur Landkassse und in den Städten zur Stadtkassse 5 Thaler jährlich bezahlet, das Taubenhalten verstattet seyn. Ein jeder dieser Leßtern, der schon Tauben hält, und sie behalten will, muß also auf dem Lande beym Amt und in denen Städten beym

Magi-

Magistrat binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung es anzeigen, und sich zu solcher Abgabe erbieten, oder bey 10 Gfl. Strafe seine Tauben binnen eben solcher Zeit ganz abschaffen. Und bey nämlicher Strafe darf auch künftig eben solcher, ohne dies Anzeigen und Erbieten, keine Tauben anlegen.

Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister, Richter und Räte in den Städten haben also auf genaueste Befolgung dieser Verordnung zu achten, und wann dagegen Tauben fortgehalten, oder angelegt werden, nicht nur die Strafe sogleich bezutreiben, sondern auch die Tauben todtschlagen und die Taubenschläge zerstöhren zu lassen; und soll die auf dem Lande davon einkommende Abgabe von den Contributionserhebern empfangen und berechnet und nicht nur binnen 4 Wochen, ob und welche sich dazu erbothen haben, der Vormundschaftlichen Regierung berichtet werden, sondern dies auch in der Folge bey jedemmaligen Fall so geschehen.

Damit nun diese Verordnung jedermann bekannt werde, soll sie von denen Kanzeln verlesen, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 24ten Septbr. 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zu Lippe.

Dritter Theil.

F

Num. XXI